

## 3.2 Migrantinnen und Migranten | Gegenwart

**Lösungshinweise****Ad 1:**

Denke an Fotos von Frauen aus Afghanistan (notfalls googeln) – was fällt dabei auf.  
Überlege, warum Malala Yousafzai 2014 den Friedensnobelpreis bekommen hat, und wofür sie eintritt.  
Recherchiere, wer die Mujadeddin in Afghanistan sind und wie sie vorgehen.

**Ad 2:**

Stelle dir einfach den umgekehrten Fall vor: Du überlegst, in ein Land auszuwandern, dessen Sprache und Religion du nicht kennst und dessen Lebensumstände dir fremd sind. Warum würdest du es vielleicht trotzdem machen?

**Ad 3:**

Google: „Schlepperrouten nach Europa“ oder auch „Mare nostrum“.

**Ad 5:**

Eine einfache Internetrecherche erledigt diesen Arbeitsauftrag.

**Ad 6:**

Überlege, worin sich „typisch weibliche“ Seiten ihrer Schilderung zeigen, und ob und in welchen Punkten sie zwischen männlichen und weiblichen Freiheitskämpfern unterscheidet.

**Ad 7:**

Einfach googeln (und aufpassen, dass man nicht die gleichnamige Schauspielerin erwischt).

**Ad 8:**

Lies Dir das Interview noch einmal durch: Welche der geschilderten Umstände sind typisch für kriegerische Auseinandersetzungen, gibt es Hinweise auf Kampfhandlungen.

**Ad 9:**

Unterscheide zwischen „Heimatliebe“, Selbstverteidigung, Notwehr und Notwehrüberschreitung. Untenstehend findest du die Definition des Begriffes Notwehr.

**Notwehr:**

§ 3. (1) Nicht rechtswidrig handelt, wer sich nur der Verteidigung bedient, die notwendig ist, um einen gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden rechtswidrigen Angriff auf Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, Freiheit oder Vermögen von sich oder einem anderen abzuwehren. Die Handlung ist jedoch nicht gerechtfertigt, wenn es offensichtlich ist, daß dem Angegriffenen bloß ein geringer Nachteil droht und die Verteidigung, insbesondere wegen der Schwere der zur Abwehr nötigen Beeinträchtigung des Angreifers, unangemessen ist.

(2) Wer das gerechtfertigte Maß der Verteidigung überschreitet oder sich einer offensichtlich unangemessenen Verteidigung (Abs. 1) bedient, ist, wenn dies lediglich aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken geschieht, nur strafbar, wenn die Überschreitung auf Fahrlässigkeit beruht und die fahrlässige Handlung mit Strafe bedroht ist.

(<http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Dokumentnummer=NOR12029544>)

Überlege, wann und wofür du zur Waffe greifen würdest.

